

## **Deutscher Bundestag**

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)20i neu

Careleaver e. V. · Basler Str. 115 · 79115 Freiburg

Deutscher Bundestag Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Platz der Republik 1 11011 Berlin Careleaver e. V.

Basler Str. 115 79115 Freiburg

E-Mail: info@careleaver.de

Tel: 0761/45669242

Internet: www.careleaver.de

Stellungnahme des Careleaver e. V. zur Abschaffung der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe (BR-Drucksache 363/22)

07.10.2022

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

vielen Dank für die Möglichkeit stellvertretend für den Selbstorganisierten Zusammenschluss zur Selbstvertretung Careleaver e. V. in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 10.10.2022 zum Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe Stellung zu nehmen.

Der Careleaver e. V. begrüßt die aktuell diskutierte vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung in der Kinder und Jugendhilfe. Deutlich ist dabei auf die Weiterführung und Verschärfung der Ungleichbehandlung verschiedener Personengruppen in der stationären Jugendhilfe hinzuweisen. Die Stellungnahme des Vereins vom 24. Juni 2022 ist dem Schreiben angefügt.

Junge Menschen, die in den verschiedenen Formen stationärer Jugendhilfe aufwachsen sowie Menschen, die in sogenannten Eltern-Kind-Einrichtungen leben (Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII), sind verpflichtet mit bis zu 25 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag zur eigenen Versorgung beizutragen. Sogenannte zweckgleiche Leistungen, also Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Bildungskredite oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Leistungen im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und geförderten Ausbildungen für Menschen mit Behinderungen, werden bisher als Unterhaltsleistungen und nicht als Ausbildungsvergütung behandelt und damit vollständig als Kostenbeitrag herangezogen.

Diese "Kostenbeiträge" dienen dazu, Maßnahmen zu finanzieren, die laut Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Förderung der Entwicklung und die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben. Tatsächlich hat die Heranziehung zu den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe in der Vergangenheit vielfach dazu geführt, dass den Jugendlichen und jungen Volljährigen der Übergang in ein unabhängiges und eigenständiges Leben erheblich erschwert worden ist.



Der im Rahmen der Vereinsarbeit vom Careleaver e. V. aus Spendengeldern eingerichteten Notfallfonds von und für Careleaver:innen reagiert darauf, dass z.B. durch Wartezeiten auf Leistungen oder andere ungeplante Kosten Notlagen entstehen können, die ohne eigene Ersparnisse oder Unterstützung aus dem sozialen Umfeld von jungen Erwachsene kaum zu bewältigen sind (https://www.careleaver.de/fuer-careleaver/notfallfonds/).

Vor dem Hintergrund der besonderen Biografien und der Lebensbedingungen, die ursächlich für das Aufwachsen in stationärer Jugendhilfe waren, ist die Kostenheranziehung eine weitere Hürde und keine Unterstützung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung. Kostenheranziehung in jeder Form widerspricht auch dem im KJSG verankerten Inklusionsgedanken, demzufolge die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen gelten und diese unterstützen sollen.

Ich freue mich auf den Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

Laurette Rasch

Finanzamt: Hildesheim

Steuernummer: 30 210 43854

Sparkasse Hildesheim

IBAN: DE78 2595 0130 0034 7578 79 BIC: NOLADE21HIK



Stellungnahme des Careleaver e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 01. Juni 2022

I.

Die Heranziehung von jungen Menschen zu den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe aus ihrem Einkommen hat in der Vergangenheit vielfach dazu geführt, dass den Jugendlichen und jungen Volljährigen der Übergang in ein unabhängiges und eigenständiges Leben erheblich erschwert worden ist. Obwohl sie aufgrund ihrer besonderen Biografie eigentlich mehr Unterstützung benötigen als gleichaltrige Peers, haben sie mit der Kostenheranziehung eine zusätzliche Hürde erfahren. So wurde ihnen nicht nur die Möglichkeit genommen, finanzielle Rücklagen für den Übergang in ein eigenständiges Leben zu bilden; die Aussicht darauf, einen nicht unerheblichen Teil des Einkommens abgeben zu müssen, hat zudem vielen jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe die Motivation genommen, eine Ausbildung oder auch einen Ferienoder Nebenjob aufzunehmen. Mit der Herabsetzung der Kostenheranziehung von 75 auf 25 Prozent im Zuge der SGB VIII-Reform konnten diese negativen Effekte zwar abgemildert, jedoch nicht beseitigt werden.

Aus diesem Grund begrüßen wir ausdrücklich die grundsätzliche Abschaffung der Kostenheranziehung, insbesondere die Streichung des § 94 Absatz 6 SGB VIII.

## II.

Gleichzeitig sehen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch eine strukturelle Benachteiligung von jungen Menschen, die es nicht auf den ersten Arbeitsmarkt schaffen und Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung benötigen. Im Einzelnen:

Gemäß § 92 Absatz 1a Ref-E in Verbindung mit § 93 Absatz 1, S. 3 SGB VIII ist die Kostenheranziehung unabhängig vom jeweiligen Einkommen bei den sog. zweckgleichen Leistungen weiterhin möglich. Eine derart pauschale Regelung



führt in der Praxis jedoch immer dann zur Benachteiligung, wenn es sich bei den zweckgleichen Leistungen um solche der beruflichen Eingliederung handelt. Dies betrifft unter anderem die geförderte Ausbildung gem. § 61 SGB III, die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gem. § 62 SGB III und die geförderte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen gem. § 122 SGB III. Zwar werden diese Leistungen zum Teil als "Ausbildungsgeld" bezeichnet; rechtlich handelt es sich jedoch um Unterhaltsleistungen, sodass bei jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe der Betrag vollständig eingezogen wird.

Der Begründung im Gesetzentwurf zufolge ist es die Intention des Gesetzgebers, junge Menschen, die in stationärer Jugendhilfe leben, in der Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu unterstützen. Aufgrund ihrer besonderen Ausgangslage seien von diesen jungen Menschen beim Übergang besondere Herausforderungen zu meistern, die durch eine Verpflichtung zur Kostenheranziehung nochmal erschwert würden. Sofern sie motiviert seien, finanziell Verantwortung zu übernehmen und für ihre spätere Lebenssituation im Übergang vorzusorgen, seien sie in dieser Motivation besonders zu bestärken.

Alle in der Begründung aufgeführten Punkte sind richtig und uneingeschränkt zu unterstützen; sie gelten jedoch auch und in besonderem Maße für junge Menschen, die keinen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt erhalten, sondern Unterstützung in der beruflichen Eingliederung benötigen. Der Übergang in ein selbstständiges Leben ist bei ihnen oftmals von noch größeren Herausforderungen geprägt und bedarf damit einhergehend einer noch größeren Unterstützung. Auch und gerade diese jungen Menschen bedürfen ein besonderes Maß an Motivation und Bestärkung, um den Weg in ein eigenständiges Leben zu meistern.

Eine Benachteiligung gegenüber gleichaltrigen Peers innerhalb der stationären Jugendhilfe wirkt hingegen in außerordentlichem Maße demotivierend. Denn es ist eine Benachteiligung, die für die Betroffenen unmittelbar spürbar ist. Vielfach leben junge Menschen, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten haben und diejenigen, die durch Maßnahmen der beruflichen Eingliederung unterstützt werden, gemeinsam innerhalb einer Wohngruppe. Daher erleben die Betroffenen unmittelbar, dass gleichaltrige Peers für ihre



Ausbildung ein Gehalt bekommen, dass sie zukünftig vollständig behalten dürfen, während sie selbst überhaupt nichts bekommen, da sie für ihre berufliche Eingliederung auf Unterstützung angewiesen sind. Ähnliches gilt für junge Menschen in Pflegefamilien im Vergleich zu ihren Geschwistern.

Derartige Erfahrungen junger Menschen in stationärer Jugendhilfe stellen nicht nur eine spürbare Benachteiligung dar; sie widersprechen vor allem ganz wesentlich dem mit der SGB VIII-Reform im KJSG verankerten Inklusionsgedanken, demzufolge die Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen gelten sollen.

## III.

Vor diesem Hintergrund ist eine Korrektur des Gesetzentwurfs dahingehend erforderlich, dass die Leistungen der beruflichen Eingliederung ausdrücklich von der Kostenheranziehung ausgenommen werden. Hierfür sehen wir die folgenden Möglichkeiten:

- **1.** durch eine Ergänzung in § 93 Absatz 1, Satz 3 SGB VIII, dass Leistungen der beruflichen Eingliederung gem. §§ 61, 62, 122 SGB III von der Kostenheranziehung ausgenommen sind,
- 2. durch eine Klarstellung in den §§ 61, 62, 122 SGB III, dass es sich jeweils um Ausbildungsvergütungen und damit um Einkommen im Sinne des SGB VIII handelt.

Der Vorstand des Careleaver e.V.

Hildesheim, 24. Juni 2022